

Bundesministerium für europäische und  
internationale Angelegenheiten  
Minoritenplatz 8  
1014 Wien

Wien, 14. Oktober 2009  
GZ 300.920/006-S4-2/09

## Entwurf einer Konsulargebührengesetz-Novelle 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 24. September 2009, GZ BMeiA-AT.4.15.05/0033-IV.1/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Konsulargebührengesetz-Novelle 2009 und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die in den Erläuterungen angeführten Mehreinnahmen des Bundes durch die Vergebüfung der Anträge auf Aufenthaltstitel im Ausmaß von 1,3 Mill. EUR sind nach Ansicht des Rechnungshofes nicht auf den vorgelegten Entwurf zurückzuführen, weil die entsprechenden Ansuchen bereits jetzt nach Tarifpost 6 Abs. 3 des Gebührengesetzes i.d.g.F. des Budgetbegleitgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009 vergebüht werden. Die Neuregelung im Konsulargebührengesetz ist diesbezüglich somit kostenneutral.

Um einen allfälligen Anpassungsbedarf in der Zukunft zu vermeiden, erscheint es dem Rechnungshof überlegenswert, in das Konsulargebührengesetz 1992 Verweise auf die entsprechenden Tarifposten im Gebührengesetz 1957 aufzunehmen.

Die Erläuterungen führen die finanziellen Auswirkungen zwar betraglich an, eine Herleitung dieser Beträge fehlt jedoch. Der Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf Pkt. 1.4.1 der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., demzufolge *„die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. (. . .) so klar darzustellen (sind), dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent*

*und nachvollziehbar wird.*“ Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nur zum Teil den Anforderungen des § 14 BHG.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: